

Michael G. Müller

ORCID: 0000-0002-4244-4262

DOI: 10.24425/historie.2023.148129

Unfriede in Europa, Friede in Polen-Litauen. Die Warschauer Konföderation von 1573

Keywords: Warsaw Confederation, religious conflicts, Polish-Lithuanian Commonwealth, Duchy of Prussia, Reformation, Protestantism

Die Spaltung der katholischen Kirche infolge der Reformation eröffnete eine Epoche der Religionskriege, die Europa mehr als einhundert Jahre lang in Atem hielten. Innerkirchliche Spannungen, theologische Auseinandersetzungen und Konflikte um häretische Bewegungen waren für die römisch-katholische Kirche eigentlich nichts Neues. Es hatte sie auch schon lange vor der Reformation gegeben – jedoch ohne dass sie zu einem neuen Schisma geführt hätten. Selbst die Hussitenkriege, der größte, längste und blutigste Glaubenskonflikt der vorreformatorischen Zeit, konnten durch politische und kirchliche Kompromisse auf dem Baseler Konzil (1431-1449) beendet werden. Im 16. Jahrhundert sollte dies nicht mehr möglich sein.¹ Das Streiten um den wahren Glauben erhielt wohl vor allem dadurch eine neue Dimension, dass sich kirchlich-theologischer Dissens jetzt dauerhaft mit neuen politischen Frontenbildungen verband. Im Namen der „reinen christlichen Lehre“ erhoben sich deutsche Reichsfürsten gegen ihren Kaiser, Könige gegen Rom, abtrünnige Provinzen gegen ihre Könige, reiche und mächtige Städte gegen ihre Oberherren. Meist handelte es sich, rechtlich gesehen, um Akte der Rebellion gegen eine legitime Herrschaft. Doch erhielt die Rebellion eine neue, eigene Legitimität, wenn sie im Namen der Religion unternommen wurde. So begann mit dem Krieg zwischen reformierten und altgläubigen Kantonen in der Schweiz 1529 das Zeitalter der Religionskriege, die im Heiligen Römischen Reich (einschließlich Böhmens), in den Habsburgischen

¹ Benjamin J. Kaplan, *Divided by Faith. Religious Conflict and the Practice of Toleration in Early Modern Europe*, Harvard 2007.

Niederlanden, in Frankreich und anderswo ihre Fortsetzung fanden. Dabei wurde rasch ein neuartiges Dilemma deutlich: So überzeugend man den Eintritt in einen Konflikt mit der Verpflichtung rechtfertigen konnte, die reine christliche Lehre zu verteidigen, so schwierig war es, den einmal entfesselten Konflikt wieder beizulegen. Denn in Glaubenssachen konnte und durfte man als aufrechter Christ mit dem jeweiligen Gegner keine Kompromisse schließen.

Welche Wege zu einem Religionsfrieden in Europa gab es unter diesen Bedingungen? Die gewaltsame Wiederherstellung der kirchlichen Einheit – sei es unter römisch-katholischen, sei es unter protestantischen Vorzeichen – blieb unerreichbar, konnte jedenfalls fast nirgendwo durchgesetzt werden. Auch die gewaltlose Alternative einer kirchlichen (Wieder-)Vereinigung auf der Grundlage von „Religionsgesprächen“ erwies sich als Illusion, wenngleich sie als argumentative Fiktion immer wieder zitiert wurde. Allzu schnell entwickelte sich im 16. Jahrhundert ein „konfessioneller Fundamentalismus“ (Heinz Schilling), der die Spielräume für theologische Verständigung immer weiter einengte – nicht nur zwischen Katholiken und Protestanten, sondern auch zwischen den verschiedenen protestantischen Richtungen.² Wesentlich dazu beigetragen hat Martin Luther selbst, und zwar mit seiner kategorischen Feststellung, dass es in Glaubensfragen keine „Adiaphora“ gebe – also keine ethisch neutralen „Zwischendinge“, über die man hinwegsehen oder mit der Bereitschaft zu Kompromissen verhandeln könnte. Jener neue Fundamentalismus schloss schließlich aber auch eine dritte Option aus, nämlich die, die Unterschiede im Glauben mit Stillschweigen zu übergehen. Auf diesem Prinzip beruhte im 15. Jahrhundert der Ausgleich zwischen der römisch-katholischen Kirche und den gemäßigten Hussiten (Utraquisten) in den sogenannten Baseler Kompaktaten, desgleichen 150 Jahre später, die Brester Kirchenunion von 1596 zwischen römisch-katholischer und orthodoxer Kirche in der polnisch-litauischen Rzeczpospolita: Man beteuerte die Einigkeit in den zentralen Fragen des christlichen Glaubens und erklärte die Unterschiede zwischen den konfessionellen Praktiken zu bloßen Unterschieden in den kirchlichen Riten.³ In der Mitte des 16. Jahrhunderts jedoch

² Heinz Schilling (Hg.), *Konfessioneller Fundamentalismus. Religion als politischer Faktor im europäischen Mächtesystem um 1600*, München 2007.

³ *Unia brzeska. Geneza, dzieje i konsekwencje w kulturze narodów słowiańskich*, hg. v. Ryszard Łużny, Franciszek Ziejka und Andrzej Kępiński, Kraków 1994.

waren weder die Protagonisten des Protestantismus noch, wie das Konzil von Trient (1545-1563) zeigte, die römisch-katholische Kirche in der Lage, sich auf solche Kompromisse einzulassen.

Aus diesem Dilemma konnte nur eine Lösung herausführen, bei der das Verhältnis zwischen den Kirchen, den Gemeinschaften der Gläubigen und der politischen Macht völlig neu gedacht wurde. Der berühmte Augsburger Religionsfrieden von 1555, oft als erster Akt auf dem Weg zu religiöser Toleranz gepriesen, erfüllte dieses Kriterium nicht! Zwar wurde die kirchliche Einheit des Heiligen Römischen Reichs (vorläufig) aufgegeben – jedoch nur, um nunmehr den Fürsten des Reichs die alleinige Macht über das Kirchenwesen in ihren jeweiligen Territorien zu übertragen, nach dem später so genannten Prinzip *cuius regio, eius religio* (zu jener Zeit ins Deutsche übersetzt als: „Wes der Fürst, des der Glaube“). Vor allem aber hielt auch der Augsburger Friede daran fest, die zulässigen Glaubenswahrheiten definieren zu wollen: Neben der katholischen Konfession wurde ausdrücklich nur das lutherische Bekenntnis, d. h. Luthers Augsburger Bekenntnis in seiner ursprünglichen Form geduldet. Der deutsche Historiker Wolfgang Reinhard sprach deshalb von einer Lösung der „Intoleranz zu zweit“, da alle anderen protestantischen Bekenntnisse außer dem lutherischen, zum Beispiel das reformierte Bekenntnis (der Calvinismus) oder das der Neo-Utraquisten in Böhmen, ausgeschlossen blieben.⁴ Die Saat für neue Religionskriege war damit gelegt.

Die Warschauer Konföderation von 1573 setzte dagegen grundsätzlich andere Maßstäbe. Hier ging es nicht um einen Friedensschluss am Ende eines Religionskriegs, auch nicht um ein „Religionsedikt“ im Verständnis des 17. oder 18. Jahrhunderts. Vielmehr handelte es sich um ein allgemeines Gesetz über die Wahrung des Landfriedens in der Zeit des Interregnums. Die Frage der Glaubensspaltung war hier nur eines unter vielen Problemen, welche die territoriale Integrität und den Frieden der Rzeczpospolita während des Interregnums potenziell bedrohten. Allen diesen Gefahren sollte ein Gesetz vorbeugen, in dem die Stände sich verpflichteten, die Einheit des Gemeinwesens unter keinerlei Vorwand in Frage zu stellen: weder durch Forderungen nach territorialer

⁴ Heinz Schilling und Heribert Smolensky (Hg.), *Der Augsburger Religionsfrieden 1555*, Gütersloh 2007.

Selbstständigkeit oder Sonderrechten einzelner Stände noch unter Berufung auf offene Rechtsforderungen oder eben auf religiös-konfessionelle Ansprüche. Die Bekenntnisfrage wurde auf diese Weise *in politicis* gestellt, das heißt als ein politisch und rechtlich zu regelndes Problem eingestuft, unabhängig von religiös-theologischen Wahrheitsfragen.

Was genau sagte die Warschauer Konföderation über das Verhältnis zwischen den verschiedenen christlichen Bekenntnissen aus? Sie traf vor allem zwei Feststellungen. Zum einen sollte der künftige Wahlkönig verpflichtet sein, sich an alle tradierten Rechte und Privilegien der ständischen Republik, also auch das Prinzip des friedlichen Nebeneinanders von Bürgern unterschiedlicher christlicher Konfession, zu halten; die Wähler des neuen Königs sollten deshalb darauf achten, sich niemandem Untertan zu machen, es sei denn

1. *Dass nämlich er, der König, vor allen Dingen nach geschlossener Wahl jede und alle unsere Rechte und Privilegien und Freiheiten, die wir jetzt haben oder ihm künftig vorbringen möchten, mit einem aufrichtigen körperlichen Eid bekräftige und hierüber steif und fest zu halten verspreche.*
2. *Ausdrücklich aber und vornehmlich soll er sich dahin verpflichten und verbinden, dass er insgemein Friede und Ruhe zwischen den ungleich in Religionssachen Gesinnten je und allezeit in diesem Königreich erhalten wolle.*⁵

Und zum andern sollte für die Zeit nicht nur des Interregnums, sondern auch für die Zeit danach sichergestellt werden, dass, da in Europa wie auch „in diesem unserem Königreich nicht ein geringes, sondern großes Unvernehmen wegen christlicher Religion in Glaubenssachen“⁶ herrsche, dies nicht zum Anlass für Spaltungen und Konflikt werden solle:

Und weil [...] hieraus leicht zwischen diesfalls strittigen Teilen schädliche Empörungen, [wie] solche an anderen fremden Königreichen vor Augen schweben, sich anspinnen und erheben könnten, haben wir auch solchen [rechtzeitig] vorzubeugen der unumgänglichen Notdurft zu sein erachtet.

⁵ Die polnische Fassung der *Warschauer Konföderation* s. unter: https://agad.gov.pl/?page_id=966 (29.9.2023). Hier und im Folgenden wird eine modernisierte deutsche Textfassung zitiert: *Die Warschauer Konföderation 1573*, https://wiki.ieg-mainz.de/konjunktoren/index.php?title=Die_Warschauer_Konf%C3%B6deration_1573 (29.9.2023).

⁶ Ebd.

1. *[Geloben] und versprechen einander, [für] uns und unsere Nachkommen zu ewigen Zeiten, kraft geleisteten Eidesschwurs, bei unserem guten Glauben, Ehren und Gewissen, dass wir uns, obschon ungleich in geistlichen Gewissenssachen gesinnt, des lieben Friedens untereinander befleißigen und wegen Übung dieser oder jener Religion oder Änderung des Gottesdienstes kein Menschenblut zu irgendeiner Zeit vergießen wollen.*
2. *Auch nicht einstimmen und nachgeben, dass einer den anderen deswegen betrübe, mit Einziehung der Güter, mit Gefängnis und [Ausweisung] ängstige.*
3. *Wollen auch keiner höheren Obrigkeit zu dergleichen Vorhaben [durch unterlassene Hilfeleistung] Vorschub tun.*
4. *Ja, dafern jemand sich solchen Gewissenszwangs unterfangen und derenthalben Christenblut vergießen wollte, sollen wir demselben, wenn er schon solches ohne alle weitschweifige Verhöre ins Werk zu richten hohen Befehl vorzulegen hätte, uns allesamt einmütig in allem Ernst widersetzen.⁷*

Durchaus entscheidend war dabei, dass die religiöse Friedensregelung auf ewig gelten sollte („[geloben] und versprechen einander, [für] uns und unsere Nachkommen zu ewigen Zeiten“), also nicht nur für die Zeit bis zu einer wie auch immer möglichen (aber eigentlich eher unwahrscheinlichen) kirchlichen Wiedervereinigung. Die Frage der nachreformatorischen Glaubensspaltung auf diese Weise *in politicis* zu stellen, also überhaupt nicht über die Glaubenswahrheiten, sondern nur über ein pragmatisches Neben- und Miteinander zu verhandeln, hielten die konfessionellen „Fundamentalisten“ in Mittel- und Westeuropa freilich für völlig inakzeptabel. Dies ist wohl auch der Grund dafür, dass die Warschauer Konföderation als ein „Angebot“ für einen friedlichen, zivilen Umgang mit dem Problem der Glaubensspaltung von den europäischen Zeitgenossen kaum positiv wahrgenommen, geschweige denn als Modell für eine europäische Lösung in Betracht gezogen wurde.

Hinter der Entscheidung der Stände der Rzeczpospolita standen sowohl aktuelle Erfahrungen als auch längere Traditionen. Wie in ganz Europa standen auch die politischen Führer in Polen-Litauen unter dem frischen Eindruck der „Bartholomäusnacht“ in Frankreich. Die gezielten Mordanschläge gegen die führenden französischen Protestanten im August 1572 und die nachfolgenden Massaker an Tausenden von protestantischen Bürgern in Paris und im ganzen Land waren keineswegs die ersten großen Gewaltakte in den

⁷ Ebd.

europäischen Religionskonflikten des 16. Jahrhunderts, auch nicht in Frankreich. Doch zum ersten Mal hatten eine politische Verschwörung im Namen des Bekenntnisses und spontane religiöse Pogrome ein ganzes Königreich an den Rand von Chaos und Bürgerkrieg gebracht.⁸ Und bedeutsam speziell für Polen: Eine der Schlüsselfiguren in den Pariser Ereignissen – wenn auch nicht direkt beteiligt an dem Komplott der Bartholomäusnacht – war Henri de Valois, der aussichtsreichste Kandidat für die polnische Königswahl.

Dies erklärt, warum der Frieden zwischen den christlichen Bekenntnissen ein derart zentrales Thema in dem Gesetz über die Friedenswahrung während des Interregnums war. Es erklärt jedoch nicht, warum dafür die in der Warschauer Konföderation gefundene, „politische“ Formel gewählt wurde. Der wichtigste Grund dafür war, dass die Rzeczpospolita Obojga Narodów schon seit ihrer Entstehung ein multikonfessionelles Gemeinwesen gewesen war: Die konfessionelle Vielfalt, das Nebeneinander von römisch-katholischen und orthodoxen Christen, war als Erbe des Großfürstentums Litauen auch in die polnisch-litauische Union eingegangen und hatte sich aufgrund der verschiedenen Unionsakte, von Krewo (1385) bis Lublin (1569), schrittweise gefestigt.⁹ Es wurde nicht nur geduldet, dass viele der Untertanen einem anderen christlichen Bekenntnis als dem römisch-katholischen angehörten. Vielmehr wurden auch dem nicht katholischen Adel alle ständischen (besitzrechtlichen und vor allem politischen) Privilegien wie dem katholischen zuerkannt und die Institutionen der orthodoxen Kirche, Bistümer und Klöster, blieben bei allen ihren Rechten.

So änderte auch die neue Kirchenspaltung infolge der Reformation für die Rzeczpospolita nichts Grundsätzliches. Als Albrecht von Hohenzollern den Ordensstaat Preußen, ein Lehen der Krone Polen, 1525 säkularisierte und in ein weltlich-protestantisches Herzogtum verwandelte, bedeutete dies keine Herausforderung für die Existenz der polnisch-litauischen Monarchie. Als sich in der Mitte des 16. Jahrhunderts regionale Konflikte zwischen dem Protestantismus zugeneigten Adligen und den altkirchlichen Auto-

⁸ Nicola M. Sutherland, *The Massacre of St Bartholomew and the European Conflict 1559-1572*, London 1973.

⁹ Robert Frost, *The Oxford History of Poland-Lithuania, Bd. 1: The Making of the Polish-Lithuanian Union, 1385-1569*, New York 2017.

ritäten mehrten, schritt der Sejm ein: 1552 verfügte er, dass die Ketzergerichtsbarkeit der Bischöfe vorläufig suspendiert wurde, und 1556/57 bestätigte er das Recht des Adels, dessen Hausgeistliche (und damit auch die Seelsorger für dessen Untertanen) nach eigener, freier Entscheidung für das eine oder andere Bekenntnis zu wählen. Als schließlich jene großen Königlichen Städte, welche seit Langem unter starkem Einfluss des deutschen Protestantismus standen, in der Mitte der 1550er Jahre das Recht auf konfessionelle Selbstbestimmung einforderten, gab König Sigismund II. August deren Bitte nach: Als erste bedeutende Königliche Stadt erlangte Danzig 1557 das königliche Privileg, in den städtischen Kirchen einstweilen „das Abendmahl in beiderlei Gestalt“ (also nach protestantischer Regel) zu zelebrieren – bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Nationalkonzil über den Bekenntnisstreit entscheiden würde.¹⁰

So gab es in der Rzeczpospolita spätestens seit den 1550er Jahren schon ein rechtlich gesichertes „Interim“ – also die verbindliche Regelung, dass die neuen Spaltungen in der europäischen Christenheit ebenso wenig wie die alten als Vorwand für rechtliche Anfeindungen, geschweige denn als Rechtfertigung für Gewaltanwendung gegen „Andersgläubige“ dienen durften. Die Argumentation der Warschauer Konföderation von 1573 folgte genau dieser Logik. Sie untersagte, den Dissens im christlichen Glauben als Vorwand für die Austragung von eigentumsrechtlichen oder politischen Konflikten zu benutzen. Neu – und radikaler – war allerdings die Verpflichtung, dass das Gebot des Friedens zwischen den christlichen Bekenntnissen nicht nur vorläufig, bis zu einem eventuellen National- oder Generalkonzil, gelten sollte, sondern auf ewig: „[für] uns und unsere Nachkommen zu ewigen Zeiten“.¹¹

Im gesamteuropäischen Maßstab war das eine exzeptionelle, sicher auch beispielhafte Lösung, die weit über das hinauswies, was im „konfessionellen Europa“ des 16. Jahrhunderts erreichbar oder auch nur denkbar war. Allerdings war die Rzeczpospolita auch nicht das einzige europäische Gemeinwesen, das die Glaubensspaltung durch die Reformation auf ähnliche Weise *in politicis* stellte. Denken wir an Siebenbürgen, den im 16. Jahrhundert zwischen dem Osmani-

¹⁰ Michael G. Müller, *Zweite Reformation und städtische Autonomie im Königlichen Preußen. Danzig, Elbing und Thorn in der Epoche der Konfessionalisierung, 1557-1660*, Berlin 1997.

¹¹ *Die Warschauer Konföderation 1573*.

schen Reich und der Habsburger Monarchie „eingezwängten“ Ständestaat: Auch hier koexistierten griechisch-orthodoxe, rumänisch-orthodoxe, katholische und protestantische Bekenntnisse seit Langem, und der katholische Fürst Stefan Bathory musste 1571 befehlen, dass er die verschiedenen „rezipierten“ Bekenntnisse und deren Kirchenorganisationen respektieren und schützen werde.¹² Auch hier also eine „politische“ Lösung, die der einfachen Tatsache Rechnung trug, dass die konfessionelle Spaltung ohnehin zur Tradition des eigenen Landes gehörte – und deshalb auch nach der Reformation bewältigt werden konnte. Die konfessionell seit Langem geteilten Länder Europas erwiesen sich so auch jetzt als resistent gegen eine Politisierung der neuen Glaubensspaltung.

In jedem Fall blieb die Rzeczpospolita auch im blutigen 16. Jahrhundert ein *państwo bez stosów*, ein Staat ohne Scheiterhaufen (Janusz Tazbir).¹³ Aber war sie auch ein Staat der religiösen Toleranz? Diesen Begriff gab es im Europa dieser Epoche noch nicht – nur den Begriff „tolerieren“, der allerdings meistens negativ konnotiert war. Zu tolerieren, also zu „ertragen“ oder „hinzunehmen“, dass ein Mitbürger oder Nachbar einem irrigen christlichen Bekenntnis anhing, widersprach eigentlich dem Gebot, dass ein Christ nicht nur für das eigene Seelenheil, sondern auch für das seines Nächsten Verantwortung übernehmen sollte. Den Nächsten vom „falschen Weg“ abzubringen, war Christenpflicht, und die irrige Lehre zu dulden, schien nur in äußerstem Not gerechtfertigt. Auch die Warschauer Konföderation setzte hier keine grundsätzlich anderen Maßstäbe. Sie verkündete nicht die allgemeine Glaubensfreiheit als humanitären Grundsatz, sondern beugte nur der Gefahr vor, dass die Glaubensspaltung aktuell zum Anlass für zusätzliche Konflikte werden konnte.

In dieser Hinsicht aber war die Friedensordnung von 1573 hoch innovativ, ungewöhnlich klug konstruiert und, wie sich zeigte, lange Zeit effizient.¹⁴ Im Kern beruhte sie darauf, dass die Ent-

¹² István Keul, *Early Modern Religious Communities in East-Central Europe: Ethnic Diversity, Denominational Plurality, and Corporative Politics in the Principality of Transylvania (1526-1691)*, Leiden 2009.

¹³ Janusz Tazbir, *Państwo bez stosów. Szkice z dziejów tolerancji w Polsce w XVI i XVII w.*, Warszawa 1967.

¹⁴ Die genaueste Interpretation von Text und Bedeutung der Warschauer Konföderation: Stanisław Salmonowicz, *Geneza i treść uchwał konfederacji warszawskiej*, in: *Odrodzenie i Reformacja w Polsce* 19/1974, S. 7-30.

scheidung für eines der christlichen Bekenntnisse gewissermaßen zur „Privatsache“ der adeligen Staatsbürger (*obywatele*) erklärt wurde; ansonsten sollte alles beim Alten bleiben. Niemand sollte wegen seiner persönlichen Glaubensentscheidung Nachteile erleiden – nicht wegen Ketzerei verfolgt, nicht in seinen Rechten und Privilegien eingeschränkt, nicht von Ämtern und Würden ausgeschlossen werden. Dies schützte *de facto* vor allem den nichtkatholischen Adel, aber etwa auch diejenigen Königlichen Städte, welche die Erlaubnis des Königs erbeten (und erhalten!) hatten, innerhalb ihrer Mauern protestantische Bräuche in ihren Kirchen zu pflegen. Unangetastet bleiben sollten ebenfalls der Besitz und alle sonstigen rechtlichen und politischen Privilegien der alten Kirche, der Bischöfe und der Klöster. Erhalten blieben nicht nur ihre Besitztümer und die Hoheit über ihre Untertanen, sondern auch ihre Rechte auf Kirchen und Klöster in den Städten, deren Bürger und Räte zum Augsburgerischen Bekenntnis übergegangen waren. Auch am Status der katholischen Bischöfe in der ständischen Ordnung der Rzeczpospolita, im Sejm, änderte sich nichts.

Was die Warschauer Konföderation für den „gemeinen Mann“, also für diejenigen Christen bedeutete, welche weder dem Adel noch dem städtischen Patriziat angehörten, ist oft und kontrovers diskutiert worden. Gewiss garantierte das Friedensgesetz nicht allen christlichen Untertanen der Krone die Freiheit, ihr Bekenntnis zu wählen. Auch gestand die Konföderation dem begüterten Adel das Recht zu, auf seinen eigenen Gütern wie auch in seinen „privaten“ Städten die kirchlichen Verhältnisse selbst zu gestalten – Geistliche nach eigener Wahl zu bestellen, eigene Kirchen und Schulen zu errichten, auch die eigenen Untertanen auf ihr Bekenntnis zu verpflichten. Sicher geschah das vielerorts, aber ganz sicher nicht überall und vor allem nicht mit derselben Gnadenlosigkeit, mit der die konfessionelle Uniformität von Kirche und Bevölkerung in den Territorien des Heiligen Römischen Reichs durchgesetzt wurde.

Protestantische Historiker haben die Warschauer Konföderation immer wieder als ein sozusagen zweischneidiges Schwert interpretiert. Das Friedensgesetz bewahrte die verschiedenen protestantischen Gemeinschaften in Polen und Litauen zwar vor unmittelbarer Verfolgung, wenn nicht sogar vor der Vernichtung. Doch schuf die neue Ordnung auch nicht die Vorausset-

zungen dafür, dass sich eine territorial und institutionell fest verankerte protestantische Kirchenorganisation, ähnlich wie in den deutschen Territorien, hätte entwickeln können.¹⁵ In der „freien Konkurrenz“ zur römisch-katholischen Kirche sollten die Protestanten letztlich doch fast überall in Polen-Litauen unterliegen, und zwar auch ohne eine gewaltsame Gegenreformation. Aber so zu argumentieren, ist nicht nur anachronistisch, sondern es gründet auch auf einem falschen Verständnis der Verfassung der Rzeczpospolita. Das „deutsche Vorbild“ eines direkten Zusammenwirkens von territorialer Staatsbildung und Konfessionalisierung konnte in Polen-Litauen nicht funktionieren – zum Vorteil des Zusammenhalts der Rzeczpospolita, aber auch zum Vorteil der Dissidenten.

Die Lösungen für die europäischen Bekenntniskonflikte des 16. Jahrhunderts, welche die Warschauer Konföderation anbot, standen historisch zwischen dem konfessionellen Fundamentalismus des 16. Jahrhunderts und den radikal neuen Entwürfen von religiöser Toleranz des späten 18. Jahrhunderts. Sie repräsentierten noch nicht ein modernes Toleranzdenken *avant la lettre*, aber sie waren dem konfliktorientierten Denken in den westlichen Ländern Europas zugleich um Meilen voraus.

Abstract

The crisis of the Catholic Church due to the Reformation marked a profound shift in European religious dynamics during the 16th century. This transformation led to confessional conflicts previously unseen in Europe's history. Within this context, the Warsaw Confederation 1573 stands out as an extraordinary event. Unlike traditional peace settlements following religious wars or edicts issued by rulers, it was a political and pragmatic measure introduced by the Sejm and aimed at maintaining peace during the Interregnum period, and preventing bloody conflicts. The path to this unique solution lay in the multiculturalism of the Polish-Lithuanian Commonwealth on which territories Roman Catholics already in the late Middle Ages coexisted with Orthodox Christians. Besides, through Poland's diplomatic efforts, the protestant Duchy of Prus-

¹⁵ Siehe z. B. Christoph Schmidt, *Auf Felsen gesät: Die Reformation in Polen und Livland*, Göttingen 2000.

sia was established in 1525 following the secularization of the Teutonic Order. The Warsaw Confederation remains an exceptional example of resolving internal religious conflicts in the early modern period, as the Western countries, with their conflict-oriented mindset, were less inclined to pursue such a path.